

# Amtsblatt

F Ü R D I E D I Ö Z E S E A U G S B U R G

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Augsburg

136. Jahrgang

Nr. 4

17. März 2026

## INHALT

|   | Seite      | Seite   |            |
|---|------------|---|------------|
| <b>Apostolischer Stuhl</b> .....  | <b>231</b> | Zulegung der Kath. Heilig-Geist-Spittalkirchenstiftung in Füssen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Mang in Füssen .....  | 253        |
| Botschaft von Papst Leo XIV. zum 60. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel .....  | 231        |   |            |
| <b>Deutsche Bischofskonferenz</b> .....   | <b>238</b> | Zulegung der Kath. Kalvarienbergstiftung in Füssen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Mang in Füssen.....                 | 254        |
| Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2026.....  | 238        | Zulegung der Kath. St. Nikolausstiftung in Füssen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Mang in Füssen.....                  | 254        |
| Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz.....   | 239        |   |            |
| <b>Der Bischof von Augsburg</b> .....   | <b>241</b> | Zulegung der Kath. Stiftung Unserer Lieben Frau am Berg in Füssen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Mang in Füssen ..... | 255        |
| Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission – Gesamtregelung zur Befristung – Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) – ZAK-Ordnung ..... | 241        | <b>Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen</b> .....   | <b>256</b> |
| Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes .....   | 245        | 16. Einladung zur Missa Chriftatis – Abholung der heiligen Öle .....  | 256        |
| Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen .....   | 249        | 17. Karfreitagsliturgie .....   | 256        |
| Neuordnung der kirchlichen Struktur .....   | 253        | 18. Portiunkula-Abläss .....  | 257        |
|   |            | 19. Firmplan 2026 – Nachtrag .....  | 257        |

---

|  |     |   |            |
|--|-----|---|------------|
| 20. Verordnung zur Änderung der<br>Verordnung zur Durchführung<br>des Gesetzes zur Regelung<br>des Rechtsinstruments nach<br>§ 29 Gesetz über den kirch-<br>lichen Datenschutz (KDG) im<br>Bereich der Diözese Augsburg<br>vom 01.12.2019 – (§ 29-KDG-<br>DVO) ..... | 258 | <b>Ausschreibungen</b> .....  | <b>260</b> |
|  |     | Ausschreibung von<br>Pfarreiengemeinschaften .....  | 260        |
| 21. Stabsstelle P–A–I .....  | 259 | <b>Personalnachrichten</b> .....  | <b>263</b> |
|  |     | <b>Beilage:</b><br>Änderungen und Ergänzungen zum<br>Arbeitsvertragsrecht der bayerischen<br>Diözesen – ABD – Nr. 151 |            |

# Apostolischer Stuhl

## Botschaft von Papst Leo XIV. zum 60. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

### *Menschliche Stimmen und Gesichter bewahren*

Liebe Brüder und Schwestern!

Das Gesicht und die Stimme sind einzigartige, unverwechselbare Merkmale jedes Menschen; sie zeigen die eigene einmalige Identität und sind wesentlich für die Begegnung mit anderen Menschen. Das wussten schon die Alten. So verwendeten die alten Griechen zur Benennung der menschlichen Person das Wort „Gesicht“ (*prósōpon*), das etymologisch das bezeichnet, was dem Blick begegnet, den Ort der Gegenwart und der Beziehung. Der lateinische Begriff *persona* (von *personare*) beinhaltet hingegen den Klang: nicht irgendeinen Klang, sondern die unverwechselbare Stimme eines Menschen.

Angesicht und Stimme sind heilig. Sie wurden uns von Gott geschenkt, der uns nach seinem Bild und Gleichnis geschaffen und uns mit dem Wort, das er selbst an uns gerichtet hat, ins Leben gerufen hat, dem Wort, das über hunderte von Jahren zunächst in den Stimmen der Propheten widerhallte und in der Fülle der Zeit Fleisch geworden ist. Dieses Wort – diese Selbstmitteilung Gottes – haben wir direkt hören und sehen können (vgl. 1 Joh 1,1–3), weil es sich in der Stimme und im Antlitz Jesu zu erkennen gegeben hat.

Gott wollte den Menschen seit seiner Erschaffung als sein Gegenüber und hat – wie Gregor von Nyssa sagt<sup>1</sup> – seinem Gesicht einen Abglanz der göttlichen Liebe eingeprägt, damit er sein Menschsein durch die Liebe voll und ganz leben kann. Die menschlichen Gesichter und Stimmen zu bewahren bedeutet daher, dieses Siegel, diesen unauslöschlichen Abglanz der Liebe Gottes, zu bewahren. Wir sind keine Spezies, die aus vorab definierten biochemischen Algorithmen besteht: Jeder von uns hat eine unersetzliche und unnachahmliche

---

<sup>1</sup> „Nach dem Bild Gottes geschaffen zu sein bedeutet, dass dem Menschen seit seiner Erschaffung ein königlicher Charakter eingeprägt wurde [...]. Gott ist Liebe und Quelle der Liebe: Der göttliche Schöpfer hat auch diese Eigenschaft in unser Gesicht geschrieben, damit der Mensch durch die Liebe – Spiegelbild der göttlichen Liebe – die Würde seiner Natur und die Ähnlichkeit mit seinem Schöpfer erkennt und zum Ausdruck bringt“ (Gregor von Nyssa, *Die Erschaffung des Menschen*: PG 44, 137).

Berufung, die im Laufe seines Lebens zutage tritt und gerade in der Kommunikation mit anderen zum Ausdruck kommt.

Wenn wir in unserer Wachsamkeit nachlassen, läuft die digitale Technologie jedoch Gefahr, einige Grundpfeiler der menschlichen Zivilisation, die wir bisweilen für selbstverständlich halten, radikal zu verändern. Durch die Simulation menschlicher Stimmen und Gesichter, von Weisheit und Wissen, Bewusstsein und Verantwortung, Empathie und Freundschaft greifen die als künstliche Intelligenz bekannten Systeme nicht nur in Informationsökosysteme ein, sondern dringen auch in die tiefste Ebene der Kommunikation ein, nämlich die der menschlichen Beziehungen.

Die Herausforderung, die sich hier stellt, ist also nicht technologischer, sondern anthropologischer Natur. Die Gesichter und Stimmen zu bewahren bedeutet letztlich, uns selbst zu bewahren. Die Chancen, die digitale Technologien und künstliche Intelligenz bieten, mit Mut, Entschlossenheit und Urteilsvermögen anzunehmen, bedeutet nicht, dass wir unsere Augen vor kritischen Punkten, Unklarheiten und Risiken verschließen.

#### *Nicht auf eigenes Denken verzichten*

Es gibt seit langem zahlreiche Belege dafür, dass Algorithmen, die darauf ausgelegt sind, die Interaktion in sozialen Medien zu maximieren – was für die Plattformen profitabel ist –, schnelle Emotionen belohnen und zeitaufwändigere menschliche Reaktionen, wie beispielsweise die Suche nach Verständnis und das Nachdenken, benachteiligen. Indem sie Gruppen von Menschen in Blasen schneller Zustimmung und schneller Empörung einordnen, verringern diese Algorithmen unsere Fähigkeit, zuzuhören und kritisch zu denken, und verstärken die soziale Polarisierung.

Hinzu kommt dann ein naives und unkritisches Vertrauen in die Künstliche Intelligenz, die als allwissende „Freundin“, als Quelle aller Informationen, als Archiv aller Erinnerungen, als „Orakel“ für jeden Ratschlag angesehen wird. Das alles kann noch weiter dazu beitragen, dass unsere Fähigkeit nachlässt, analytisch und kreativ zu denken, Bedeutungen zu verstehen und zwischen Syntax und Semantik zu unterscheiden.

Obwohl die KI-Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung kommunikativer Aufgaben bieten kann, birgt die Vermeidung eigenständigen Denkens und die Zufriedenheit mit einer künstlichen statistischen Zusammenstellung langfristig die Gefahr, dass unsere kognitiven, emotionalen und kommunikativen Fähigkeiten nachlassen. In den

letzten Jahren übernehmen künstliche Intelligenzsysteme zunehmend auch die Kontrolle über die Produktion von Texten, Musik und Videos. Ein Großteil der menschlichen Kreativwirtschaft läuft somit Gefahr, demontiert und durch das Label „Powered by AI“ ersetzt zu werden, wodurch die Menschen zu bloßen passiven Konsumenten von nicht gedachten Gedanken, anonymen Produkten ohne Urheberschaft und ohne Liebe werden. Die Meisterwerke des menschlichen Genius in den Bereichen Musik, Kunst und Literatur werden zu einem bloßen Übungsfeld für Maschinen degradiert.

Allerdings beschäftigt uns nicht so sehr die Frage, was die Maschine leisten kann oder leisten wird, sondern das, was wir leisten können und leisten werden, wenn wir an Menschlichkeit und Erkenntnis zunehmen und diese mächtigen Werkzeuge, die uns zur Verfügung stehen, klug einsetzen. Seit jeher ist der Mensch versucht, sich die Früchte des Wissens anzueignen, ohne sich anzustrengen, ohne zu forschen und ohne persönliche Verantwortung zu übernehmen. Auf den kreativen Prozess zu verzichten und seine geistigen Fähigkeiten und Vorstellungskräfte den Maschinen zu überlassen, bedeutet jedoch, die Talente zu begraben, die wir erhalten haben, um als Menschen in Beziehung zu Gott und zu den anderen zu wachsen. Es bedeutet, unser Gesicht zu verbergen und unsere Stimme zum Schweigen zu bringen.

### *Sein oder Schein: Simulation der Beziehungen und der Wirklichkeit*

Wenn wir durch unsere Feeds scrollen, wird es immer schwieriger zu erkennen, ob wir mit anderen Menschen oder mit „Bots“ oder „virtuellen Influencern“ interagieren. Die wenig transparenten Eingriffe dieser automatisierten Agenten beeinflussen öffentliche Debatten und die Entscheidungen der Menschen. Chatbots, die auf großen Sprachmodellen (LLMs) basieren, erweisen sich durch die kontinuierliche Optimierung personalisierter Interaktionen als überraschend effektiv bei der verdeckten Beeinflussung. Die dialogische, adaptive und mimetische Struktur dieser Sprachmodelle ist in der Lage, menschliche Gefühle nachzuahmen und so Beziehung zu simulieren. Diese Anthropomorphisierung, die sogar unterhaltsam sein kann, ist gleichzeitig irreführend, insbesondere für anfälligere Menschen. Denn Chatbots, die übermäßig „liebvoll“ und zudem immer präsent und verfügbar sind, können zu versteckten Gestaltern unserer emotionalen Zustände werden und auf diese Weise in die Intimsphäre der Menschen eindringen und diese in Beschlag nehmen.

Technologien, die unser Bedürfnis nach Beziehungen ausnutzen, können nicht nur schmerzhaft Folgen für das Leben einzelner Menschen haben, sondern auch das soziale, kulturelle und politische Gefüge der Gesellschaft schädigen. Dies geschieht, wenn wir Beziehungen zu anderen Menschen durch Beziehungen zu KI-Systemen ersetzen, die unsere Gedanken katalogisieren und eine Welt aus Spiegeln um uns herum konstruieren, in der alles „nach unserem Bild und Gleichnis“ geschaffen ist. Dadurch wird uns die Möglichkeit genommen, anderen Menschen zu begegnen, die immer anders sind als wir selbst und mit denen wir lernen können und müssen, umzugehen. Ohne Annahme des Andersseins, kann es weder Beziehungen noch Freundschaft geben.

Eine weitere große Herausforderung, die diese neuen Systeme mit sich bringen, ist die Verzerrung (auf Englisch „*Bias*“), die dazu führt, dass die Wirklichkeit verfälscht wahrgenommen und weitergegeben wird. KI-Modelle sind von der Weltanschauung ihrer Entwickler geprägt und können ihrerseits Denkweisen aufzwingen, indem sie die Stereotypen und Vorurteile der Daten, auf die sie zurückgreifen, reproduzieren. Die mangelnde Transparenz bei der Entwicklung von Algorithmen sowie die unzureichende soziale Repräsentativität der Daten führen dazu, dass wir in Netzwerken gefangen bleiben, die unsere Gedanken manipulieren und bestehende soziale Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten aufrechterhalten und vertiefen.

Das Risiko ist groß. Die Macht der Simulation ist so groß, dass die KI uns sogar mit der Erzeugung paralleler „Wirklichkeiten“ täuschen kann, indem sie sich unsere Gesichter und Stimmen aneignet. Wir sind in eine Multidimensionalität eingetaucht, in der es immer schwieriger wird, die Wirklichkeit von der Fiktion zu unterscheiden.

Ungenauigkeiten verschärfen dieses Problem nur noch. Systeme, die statistische Wahrscheinlichkeiten als Wissen präsentieren, bieten uns bestenfalls Annäherungen an die Wahrheit, die manchmal regelrechte Täuschungen sind. Die mangelnde Überprüfung von Quellen in Verbindung mit der Krise der Berichterstattung vor Ort, bei der Informationen ständig an den Orten gesammelt und überprüft werden müssen, an denen Ereignisse stattfinden, kann Desinformation weiter begünstigen und zu einem wachsenden Gefühl von Misstrauen, Verwirrung und Unsicherheit führen.

### *Eine mögliche Allianz*

Hinter dieser enormen unsichtbaren Macht, die uns alle beeinflusst, stehen nur eine Handvoll Unternehmen, deren Gründer kürzlich als Schöpfer der „Person des Jahres 2025“ vorgestellt wurden, d. h. als

Architekten der künstlichen Intelligenz. Dies gibt Anlass zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der oligopolistischen Kontrolle algorithmischer Systeme und künstlicher Intelligenz, die in der Lage sind, das Verhalten subtil zu beeinflussen und sogar die Geschichte der Menschheit – einschließlich der Geschichte der Kirche – neu zu schreiben, oft ohne dass wir uns dessen wirklich bewusst sind.

Die vor uns liegende Aufgabe besteht nicht darin, die digitale Innovation zu stoppen, sondern sie zu lenken und uns ihrer Ambivalenz bewusst zu sein. Es ist an jedem Einzelnen von uns, seine Stimme zur Verteidigung des Menschen zu erheben, damit wir diese Werkzeuge wirklich als Verbündete für uns gewinnen können.

Eine solche Allianz ist möglich, aber sie muss sich auf drei Säulen gründen: *Verantwortung*, *Zusammenarbeit* und *Bildung*.

Zunächst *Verantwortung*. Diese kann je nach der Rolle, die wir innehaben, als Ehrlichkeit, Transparenz, Mut, Weitsicht, Pflicht zur Weitergabe von Wissen oder Recht auf Information zum Ausdruck kommen. Im Allgemeinen kann sich jedoch niemand seiner Verantwortung gegenüber der Zukunft, die wir gestalten, entziehen.

Für diejenigen, die an der Spitze von Online-Plattformen stehen, bedeutet dies, dass sie sicherstellen müssen, dass ihre Geschäftsstrategien nicht ausschließlich vom Kriterium der Gewinnmaximierung geleitet werden, sondern auch von einer zukunftsorientierten Vision, die das Gemeinwohl berücksichtigt, so wie einem jeden von ihnen das Wohlergehen seiner eigenen Kinder am Herzen liegt.

Von den Urhebern und Entwicklern von KI-Modellen ist Transparenz und soziale Verantwortung hinsichtlich der Gestaltungsprinzipien und Moderationssysteme, die ihren Algorithmen und den von ihnen entwickelten Modellen zugrunde liegen, gefordert, damit eine informierte Zustimmung vonseiten der Nutzer begünstigt wird. Die gleiche Verantwortung obliegt auch nationalen Gesetzgebern und supranationalen Regulierungsbehörden, deren Aufgabe es ist, die Achtung der Menschenwürde zu gewährleisten. Durch geeignete Vorschriften kann verhindert werden, dass Menschen emotionale Bindungen zu Chatbots aufbauen, und die Verbreitung falscher, manipulierender oder irreführender Inhalte eingedämmt wird, wodurch die Integrität von Informationen gegenüber ihrer täuschenden Simulation gewahrt bleibt.

Medien- und Kommunikationsunternehmen dürfen ihrerseits nicht zulassen, dass Algorithmen, die darauf ausgelegt sind, um jeden Preis ein paar Sekunden zusätzliche Aufmerksamkeit zu erregen, Vorrang

vor ihrem Berufsethos haben, das auf die Suche nach der Wahrheit ausgerichtet ist. Das Vertrauen der Öffentlichkeit wird durch Genauigkeit und Transparenz gewonnen, nicht durch das Streben nach jeder Art von möglicher Interaktion. Von KI generierte oder manipulierte Inhalte müssen klar gekennzeichnet und von Inhalten unterschieden werden, die von Menschen erstellt wurden. Die Urheberschaft und das Eigentumsrecht an den Werken von Journalisten und anderen Content-Erstellern müssen geschützt werden. Informationen sind ein öffentliches Gut. Ein konstruktiver und sinnvoller Dienst an der Allgemeinheit basiert nicht auf Undurchsichtigkeit, sondern auf der Transparenz der Quellen, der Einbeziehung der Beteiligten und hohen Qualitätsstandards.

Alle sind wir zur *Zusammenarbeit* aufgerufen. Kein Sektor kann die Herausforderung, die darin besteht, die digitale Innovation zu gestalten und die KI zu regeln, alleine bewältigen. Deswegen müssen Schutzmechanismen geschaffen werden. Alle Beteiligten – von der Technologiebranche über Gesetzgeber, Kreativunternehmen und die akademische Welt bis hin zu Künstlern, Journalisten und Pädagogen – müssen in den Aufbau und die Förderung einer mündigen und verantwortungsbewussten digitalisierten Gesellschaft einbezogen werden.

Darauf zielt die *Bildung*: unsere persönlichen Kompetenzen zu stärken, die es uns ermöglichen, kritisch zu denken; die Zuverlässigkeit von Quellen und die möglichen Interessen hinter der Auswahl der Informationen, die uns erreichen, zu bewerten; die psychologischen Mechanismen zu verstehen, die sie auslösen; unseren Familien, Gemeinschaften und Vereinigungen zu erlauben, praktische Kriterien für eine gesündere und verantwortungsbewusstere Kommunikationskultur zu entwickeln.

Gerade deshalb ist es immer dringender nötig, in den Bildungssystemen auf allen Ebenen auch die Kompetenzen im Bereich der Künstlichen Intelligenz zu stärken, die einige zivile Einrichtungen bereits fördern. Als Katholiken können und müssen wir unseren Beitrag leisten, damit die Menschen – insbesondere die jungen – die Fähigkeit zum kritischen Denken erwerben und in geistiger Freiheit aufwachsen können. Diese Medienkompetenz sollte außerdem in umfassendere Initiativen zur Weiterbildung integriert werden, die auch ältere Menschen und ausgegrenzte Mitglieder der Gesellschaft erreichen, die sich angesichts des raschen technologischen Wandels oft ausgeschlossen und ohnmächtig fühlen.

Medien-, Informations- und KI-Kompetenz helfen Einzelpersonen dabei, sich nicht den anthropomorphisierenden Tendenzen von KI-Systemen anzupassen, und ermöglichen es ihnen, diese Systeme als Werkzeuge zu betrachten und stets eine externe Validierung der von KI-Systemen bereitgestellten Quellen vorzunehmen – die ungenau oder falsch sein könnten. Solch eine Kompetenz ermöglicht auch einen besseren Datenschutz und eine bessere Privatsphäre durch ein gesteigertes Bewusstsein für Sicherheitsparameter und Beschwerdemöglichkeiten. Es ist wichtig, sich selbst und andere darin zu schulen, die KI bewusst zu nutzen, und in diesem Zusammenhang das eigene Bild (Fotos und Audio), das eigene Gesicht und die eigene Stimme zu bewahren, um zu verhindern, dass sie für die Erstellung schädlicher Inhalte und Verhaltensweisen wie digitalen Betrug, Cybermobbing und *Deepfakes* verwendet werden, die ohne Zustimmung der Betroffenen deren Privatsphäre und Intimität verletzen. So wie die industrielle Revolution grundlegende Kenntnisse erforderte, damit die Menschen auf neue Entwicklungen reagieren konnten, so erfordert auch die digitale Revolution digitale Kompetenz (zusammen mit humanistischer und kultureller Bildung), um zu verstehen, wie Algorithmen unsere Wahrnehmung der Realität prägen, wie KI-Verzerrungen funktionieren, welche Mechanismen das Erscheinen bestimmter Inhalte in unseren Feeds bestimmen, welche wirtschaftlichen Prämissen und Modelle der KI-Wirtschaft es gibt und wie sie sich verändern können.

Wir müssen dafür sorgen, dass das Gesicht und die Stimme wieder die Person zum Ausdruck bringen. Wir müssen die Gabe der Kommunikation als die tiefste Wahrheit des Menschen bewahren, an der sich auch jede technologische Innovation orientieren muss. Mit diesen Überlegungen danke ich allen, die sich für die hier dargelegten Ziele einsetzen, und segne von Herzen alle, die sich mithilfe der Kommunikationsmittel für das Gemeinwohl engagieren.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2026, dem Gedenktag des hl. Franz von Sales

**LEO XIV.**

*Hinweis: In Deutschland wird der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel jeweils am zweiten Sonntag im September begangen.*

# Deutsche Bischofskonferenz

## Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

vom 13. bis 17. Mai 2026 findet in Würzburg der 104. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Hab Mut, steh auf!“ (Mk 10,49).

Das Zitat aus dem Markusevangelium, in dem vom blinden Bartimäus berichtet wird, der Zuspruch und Heilung erfährt, erinnert uns daran, dass wir alle von Jesus Christus gerufen sind, uns mutig für Veränderungen hin zu einem guten Leben und für ein gerechtes Miteinander einzubringen. Zugleich liest sich die Geschichte als Zusage Jesu, dass er selbst uns durch die großen und kleinen, persönlichen, wie auch gesellschaftlichen Herausforderungen begleitet und Heilung schenken will. Diese Zusage stärkt uns für den Katholikentag, der in Zeiten nationaler und globaler Umbrüche und Krisen stattfindet. Vor diesem Hintergrund werden die Mitwirkenden und Besucher des Katholikentags im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird dabei auf dem Katholikentag auch wieder spürbar, welche Quellen uns Kraft schenken und Orientierung geben.

Zu Gast ist der Katholikentag in Würzburg. Hier erwartet Sie nicht nur die barocke Kulisse der unterfränkischen Stadt am Main, es erwarten Sie vor allem in herzlicher Gastfreundschaft die Christinnen und Christen in einem der ältesten Bistümer Deutschlands.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits fest eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Würzburg dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Unterfranken hinaus ein Zeugnis für unseren gemeinsamen Glauben werden kann.

Würzburg, den 25.11.2025

Für das Bistum Augsburg

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 03.05.2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf eine andere geeignete Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 10.05.2026, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.*

## **Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz**

Folgende Broschüren wurden von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben:

### **Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz – Synodalität verstehen. Das Abschlussdokument der Weltsynode im Überblick.**

Das Abschlussdokument der Weltsynode vom Oktober 2024 ist ein zentraler Text im Leben der Kirche weltweit. Papst Franziskus hat ihn wenige Wochen nach der Weltsynode als Teil des Lehramtes erklärt. Die deutsche Fassung ist über die Schriftenreihe des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 244, seit Juli 2025 verfügbar. Um dem großen Interesse an diesem Dokument gerecht zu werden, hat das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Kurzfassung erstellt, in der die zentralen Passagen erläutert werden. Die mit zahlreichen Bildern gestaltete Broschüre ist ein Beitrag zur weiteren Debatte und Umsetzung der Erfahrungen der Weltsynode.

### **Die deutschen Bischöfe – Nr. 117: „Den Weg des Lebens gehen“. Leitlinien zur Prävention von Suiziden und zum Umgang mit Suizidwünschen in Einrichtungen katholischer Trägerschaft.**

Die aktuelle Rechtslage zum assistierten Suizid ist komplex, dynamisch und mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Für Einrichtungen katholischer Trägerschaft bedeutet dies nicht nur eine ethische, sondern zunehmend auch eine rechtliche Herausforderung. Die Leitlinien „Den Weg des Lebens gehen“ unterstützen Verantwortliche dabei, in diesem sensiblen Feld klar positioniert, handlungssicher und rechtlich vorbereitet zu agieren. Das Dokument vermittelt eine fundierte Einordnung der Rechtsprechung seit dem Urteil des

Bundesverfassungsgerichts von 2020 und zeigt auf, welche rechtlich zulässigen und gebotenen Maßnahmen katholische Einrichtungen ergreifen können, um ihr Selbstverständnis zu schützen und Suizid-assistenz wirksam auszuschließen. Ein besonderer Mehrwert liegt in den konkreten juristischen Musterklauseln für Verträge, Hausordnungen und Leitbilder, die helfen, Konflikt- und Haftungsrisiken zu minimieren und sich auf mögliche rechtliche Auseinandersetzungen vorzubereiten. Zugleich verbinden die Leitlinien rechtliche Klarheit mit einer ethisch und pastoral verantworteten Praxis: Sie stärkt die Suizidprävention, fördert eine Kultur der Lebensbejahung und gibt Mitarbeitenden Sicherheit im Umgang mit Suizidwünschen – auch in konfliktträchtigen Situationen.

### **Arbeitshilfen – Nr. 348: Christlich-muslimische Beziehungen in Deutschland.**

Die Frage nach dem Verhältnis zum Islam hat für die katholische Kirche in Deutschland schon länger praktische Relevanz. So hat die Deutsche Bischofskonferenz seit 1982 insgesamt drei Handreichungen zum Zusammenleben von Christen und Muslimen herausgegeben, zuletzt 2003. In den vergangenen Jahren hat sich das muslimische Leben in Deutschland weiterentwickelt. Auch der starke Fokus, den Papst Franziskus auf die christlich-muslimische Begegnung legte, hat Auswirkungen auf das Dialoggeschehen in Deutschland. Vor diesem Hintergrund hat die Deutsche Bischofskonferenz eine neue Arbeitshilfe zum christlich-muslimischen Dialog veröffentlicht. Sie vermittelt grundlegendes Wissen und beleuchtet die spezifischen Gegebenheiten des deutschen Kontextes. Ebenso ist sie als „Dialog-Kompendium“ angelegt, das praktische Hinweise zu Einzelfragen des Zusammenlebens von Christen und Muslimen gibt. Adressaten sind neben Multiplikatoren des interreligiösen Dialogs alle, die mit Fragen der christlich-muslimischen Begegnung zu tun haben (z. B. in Gemeinden, Wohlfahrtsverbänden oder Bildungseinrichtungen) oder sich dafür interessieren.

Einzelexemplare der Broschüren können im Bischöflichen Ordinariat Augsburg, Fronhof 4, 86152 Augsburg, Tel. 0821 3166-8204, Fax 0821 3166-8209, E-Mail: [generalvikariat@bistum-augsburg.de](mailto:generalvikariat@bistum-augsburg.de), bestellt werden. Weitere Bestellungen sind an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel. 0228 103-0, Fax 0228 103-330, zu richten.

# **Der Bischof von Augsburg**

## **Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission**

### **Gesamtregelung zur Befristung**

#### **Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK-Ordnung**

- I. Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) hat in ihrer Sitzung am 13.11.2025 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Augsburg in Kraft setze:

Die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der ZAK vom 22.01.2024 „Gesamtregelung zur Befristung“ wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:  
„Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung vorsieht (§ 41 Abs. 2 SGB VI), gilt nicht als Befristung im Sinne des Satzes 1.“
2. Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
  - 2.1 Nach den Worten „von 21 Monaten“ werden die Worte „und den unter d) genannten Fällen bis zur Dauer von 24 Monaten“ eingefügt.
  - 2.2 Der Punkt am Ende des Buchstaben c) wird durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Text angefügt:  
„d) sich der/die Beschäftigte mit fortdauerndem Förderungsbedarf, zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z. B. nach SGB II SGB III) befindet und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhält oder für die Eingliederungsleistungen gewährt werden.“

- II. Inkrafttreten.

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. März 2026 in Kraft.

III. Die „Gesamregelung zur Befristung“ lautet nach erfolgter Änderung wie folgt:

**„Gesamregelung zur Befristung“**

1. <sup>1</sup>Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. <sup>2</sup>Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt. <sup>5</sup>Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung vorsieht (§ 41 Abs. 2 SGB VI), gilt nicht als Befristung im Sinne des Satzes 1.
2. <sup>1</sup>Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i. S. d. § 4 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten und den unter d) genannten Fällen bis zur Dauer von 24 Monaten zulässig, wenn
  - 2.1 der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
  - 2.2 eine Einrichtung<sup>1</sup> eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;

---

<sup>1</sup> Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

- 2.3 der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist;
- 2.4 sich der/die Beschäftigte mit fortdauerndem Förderungsbedarf zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z. B. nach SGB II, SGB III) befindet und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhält oder für die Eingliederungsleistungen gewährt werden.

<sup>3</sup>Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. <sup>4</sup>Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i. S. d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.
5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1–5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7. <sup>1</sup>Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.
8. <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. <sup>2</sup>Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

Augsburg, den 24. Februar 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik  
Notar

## **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2025.

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Augsburg in Kraft setze.

### **1. Tarifrunde 2025 – Teil 2 von 3 und Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027.**

#### **I. Änderungen ab dem 1. Januar 2025.**

1. Änderungen in Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR – Hebammen.

Teil I. a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ im Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden jeweils wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird jeweils die folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

1. *Ab 1. Januar 2025:* Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. *Ab 1. Juli 2025:* Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

*Anmerkung zu Fallgruppe 1:*

<sup>1</sup>Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. <sup>2</sup>Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

*Anmerkung zu Fallgruppe 2:*

<sup>1</sup>Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. <sup>2</sup>Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

## 2. Inkrafttreten.

Die Änderungen nach Ziffer I treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

**II. Änderungen ab dem 1. Januar 2027.**

## 1. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO) der AVR (2027) – Hebammen

Teil B Abschnitt XI. Ziffer 1 des Anhangs Entgeltordnung der AVR (2027) wird wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

1. Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

*Anmerkung zu Fallgruppe 1:*

<sup>1</sup>Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. <sup>2</sup>Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder

Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

*Anmerkung zu Fallgruppe 2:*

<sup>1</sup>Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. <sup>2</sup>Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

2. Inkrafttreten.

Die Änderungen nach Ziffer II treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

### III. Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027.

1. Änderung in § 3 Teil I. Anhang Überleitung – Auskunftsverlangen.

In § 3 Absatz 4 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um einen Satz 4 ergänzt:

„<sup>4</sup>Der Mitarbeiter kann das Verlangen frühestens ab dem 1. Juni 2026 geltend machen.“

2. Änderung in § 6 Teil I. Anhang Überleitung – Antrag auf Höhergruppierung.

Absatz 2 des § 6 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt:

„<sup>3</sup>Wird der Höhergruppierungsantrag innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Überleitung des Mitarbeiters (§ 3) gestellt, richten sich die Stufenzuordnung und -laufzeit in der höheren Entgeltgruppe nach § 5. <sup>4</sup>Die Stufenzuordnung und -laufzeit nach Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die korrigierende Höhergruppierung bereits vor dem Antrag auf Überleitung hätte erfolgen müssen.“

3. Inkrafttreten.

Die Änderungen nach Ziffer III treten zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

**2. Kompetenzübertragen auf die Regionalkommission Baden-Württemberg bzgl. Zulage und Einmalzahlung für Mitarbeitende in Krankenhäusern und Zulage für Mitarbeitende in Pflege- und Betreuungseinrichtungen Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung, Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs.**

- I. Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 5 AK-Ordnung die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Zulage für Mitarbeitende in Krankenhäusern sowie in Pflege- und Betreuungsreinrichtungen in den Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 4 bis P 16 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstaben a) und b) der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR außerhalb der Bandbreite nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AK-Ordnung für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg auf die Regionalkommission Baden-Württemberg.

Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung befristet vom 4. Dezember 2025 bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Einmalzahlung für Mitarbeitende in Krankenhäusern in den Entgeltgruppen 1 bis 4 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstabe d) der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg auf die Regionalkommission Baden-Württemberg.

II. Inkrafttreten.

Der Beschluss tritt zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

II. Inkrafttreten.

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Augsburg, den 2. Februar 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik  
Notar

## **Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen**

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 210. Vollversammlung vom 16./17. Juli 2025 sowie in ihrer 211. Vollversammlung vom 3./4. Dezember 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Augsburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

### **Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 16./17. Juli 2025.**

- **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**  
hier: Einführung einer Unterrichtszulage  
zum 1. September 2026.

### **Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 3./4. Dezember 2025.**

- **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**  
hier: Änderung der Regelungen zur Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung  
zum 1. Januar 2026.
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
hier: Umwandlung der Jahressonderzahlung – Ausschluss  
zum 1. Januar 2026.
- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und Teil A, 2. (Entgeltordnung)**  
hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 22 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 sowie des Änderungsstarifvertrags Nr. 32 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005 und des Änderungsstarifvertrags Nr. 19 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) – vom 1. August 2006

rückwirkend zum 1. Januar 2025,  
Artikel 2 rückwirkend zum 1. Juli 2025,  
Artikel 3 zum 1. Januar 2026 und Artikel 4 zum 1. Januar 2027.

- **§ 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung)**

hier: Änderungen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025

rückwirkend zum 1. Januar 2025.

- **ABD Teil A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)**

hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025

rückwirkend zum 1. April 2025.

- **ABD Teil A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten)**

hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025

rückwirkend zum 1. April 2025.

- **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**

hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025

rückwirkend zum 1. April 2025.

- **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)**

hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025

rückwirkend zum 1. April 2025.

- **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 21 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005  
rückwirkend zum 1. Januar 2025.
- **ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)**  
hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005  
rückwirkend zum 1. Januar 2025.
- **ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010  
rückwirkend zum 1. Januar 2025.
- **ABD Teil E, 1. (Regelung für Auszubildende)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 14 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 und des Änderungstarifvertrags Nr. 18 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2025  
rückwirkend zum 1. Januar 2025,  
Artikel 2 rückwirkend zum 1. Juli 2025,  
Artikel 3 zum 1. Januar 2027,  
§ 16a tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.

- **ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)**  
hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 11 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009  
rückwirkend zum 1. Januar 2025,  
Artikel 1 Nummer 2 zum 1. Januar 2027.
- **ABD Teil E, 4. (Regelung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**  
hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 4 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020  
rückwirkend zum 1. Januar 2025,  
Artikel 2 rückwirkend zum 1. Juli 2025,  
Artikel 3 zum 1. Januar 2027,  
§ 16a tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.
- **ABD Teil E, 5. (Regelung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen)**  
hier: Erhöhung des Studienentgelts in der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025  
rückwirkend zum 1. Januar 2025.
- **ABD Teil F, 12. (Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg)**  
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025  
rückwirkend zum 1. April 2025.
- **ABD Teil H, 6. (Gesamtregelung zur Befristung)**  
hier: Zustimmung gemäß § 16a BayRKO zum ergänzenden Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13.11.2025  
zum 1. März 2026.
- **ABD Teil C, 5. (Dienstordnung für Mesnerinnen und Mesner) und Teil C, 6. (Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker)**  
hier: Angleichung der Dienstordnungen  
zum 1. Januar 2026.

- **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**  
hier: Streichung einer kircheneigenen Regelung zur Ausbildungs- und Prüfungspflicht sowie Ermöglichung eines Verzichts in Teil A, 2.1. Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)  
rückwirkend zum 1. Oktober 2025.
- **ABD Anhang II Ziffer 6 Dienstordnungen für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten)**  
hier: Ergänzung des Feststellungsbeschlusses  
zum 1. September 2026.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 151 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Augsburg, den 24. Februar 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik  
Notar

## **Neuordnung der kirchlichen Struktur**

### **Zulegung der Kath. Heilig-Geist-Spitalkirchenstiftung in Füssen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Mang in Füssen**

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 10. Dezember 2025 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath. Heilig-Geist-Spitalkirchenstiftung in Füssen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Mang in Füssen erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 5. Februar 2026 (Az.: VIII.1-BK5172.F2/6/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 18. Dezember 2025 gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i. V. m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Kath. Heilig-Geist-Spitalkirchenstiftung in Füssen zu der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Mang in Füssen zugelegt, die hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolger der genannten Kath. Heilig-Geist-Spitalkirchenstiftung in Füssen geworden ist, vgl.

Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i. V. m. §§ 86f Abs. 1, 86e Abs. 1, 86c Abs. 1 BGB.

Die Zulegung tritt rechtsstaatlich mit Wirkung zum **17. März 2026** in Kraft; dies entspricht der Unanfechtbarkeit des Bescheids des Bayerischen Staatsministeriums vom 5. Februar 2026.

### **Zulegung der Kath. Kalvarienbergstiftung in Füssen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Mang in Füssen**

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 10. Dezember 2025 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath. Kalvarienbergstiftung in Füssen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Mang in Füssen erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 5. Februar 2026 (Az.: VIII.1-BK5172.F2/6/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 18. Dezember 2025 gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i. V. m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Kath. Kalvarienbergstiftung in Füssen zu der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Mang in Füssen zugelegt, die hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolger der genannten Kath. Kalvarienbergstiftung in Füssen geworden ist, vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i. V. m. §§ 86f Abs. 1, 86e Abs. 1, 86c Abs. 1 BGB.

Die Zulegung tritt rechtsstaatlich mit Wirkung zum **17. März 2026** in Kraft; dies entspricht der Unanfechtbarkeit des Bescheids des Bayerischen Staatsministeriums vom 5. Februar 2026.

### **Zulegung der Kath. St. Nikolausstiftung in Füssen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Mang in Füssen**

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 10. Dezember 2025 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath. St. Nikolausstiftung in Füssen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Mang in Füssen erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 5. Februar 2026 (Az.: VIII.1-BK5172.F2/6/2) auf

Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 18. Dezember 2025 gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i. V. m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Kath. St. Nikolausstiftung in Füssen zu der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Mang in Füssen zugelegt, die hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolger der genannten Kath. St. Nikolausstiftung in Füssen geworden ist, vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i. V. m. §§ 86f Abs. 1, 86e Abs. 1, 86c Abs. 1 BGB.

Die Zulegung tritt rechtsstaatlich mit Wirkung zum **17. März 2026** in Kraft; dies entspricht der Unanfechtbarkeit des Bescheids des Bayerischen Staatsministeriums vom 5. Februar 2026.

### **Zulegung der Kath. Stiftung Unserer Lieben Frau am Berg in Füssen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Mang in Füssen**

Zur Durchführung einer pastoral notwendigen Neuordnung hat der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesansteuerausschusses gemäß can. 515 § 2 i. V. m. cc. 381 § 1, 393 CIC unter dem 10. Dezember 2025 einen Organisationsakt zur Zulegung der Kath. Stiftung Unserer Lieben Frau am Berg in Füssen zur Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Mang in Füssen erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat gemäß Bescheid vom 5. Februar 2026 (Az.: VIII.1-BK5172.F2/6/2) auf Antrag der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 18. Dezember 2025 gemäß Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i. V. m. §§ 86, 86b Abs. 2 BGB die Kath. Stiftung Unserer Lieben Frau am Berg in Füssen zu der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Mang in Füssen zugelegt, die hierdurch kraft Gesetzes Rechtsnachfolger der genannten Kath. Stiftung Unserer Lieben Frau am Berg in Füssen geworden ist, vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayStG i. V. m. §§ 86f Abs. 1, 86e Abs. 1, 86c Abs. 1 BGB.

Die Zulegung tritt rechtsstaatlich mit Wirkung zum **17. März 2026** in Kraft; dies entspricht der Unanfechtbarkeit des Bescheids des Bayerischen Staatsministeriums vom 5. Februar 2026.

## Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen

### 16. Einladung zur Missa Chrismatis – Abholung der heiligen Öle

Unser Hochwürdigster Herr Bischof feiert die Chrisam-Messe mit der Weihe der hl. Öle am **Mittwoch, 1. April 2026**, um **10.00 Uhr**, im Hohen Dom zu Augsburg. Damit entsprechen wir auch einem ausdrücklichen Wunsch des Heiligen Vaters, der die Chrisam-Messe in besonderer Weise als Tag der Gemeinschaft des Presbyteriums mit dem Diözesanbischof gestaltet sehen möchte.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

ab 08.45 Uhr: Beichtgelegenheit im Hohen Dom,

10.00 Uhr: Feierliche Chrisam-Messe,

anschließend Begegnung mit dem Bischof im Kolpinghaus.

**An alle Priester und Diakone ergeht herzliche Einladung zur Teilnahme.**

**Direkt im Anschluss an die Chrisam-Messe beginnt die Verteilung der hl. Öle.** Die Gefäße müssen gründlich gereinigt und mit vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen sein: O. C. = Oleum Catechumenorum; O. I. = Oleum Infirmorum; S. C. = Sanctum Chrisma.

Glasgefäße sind nicht statthaft. Es soll darauf geachtet werden, dass die Behälter für die Ölgefäße verschließbar sind bzw. versiegelt werden können.

Wir bitten die Herren Dekane, die **Kapitelboten** davon **genau zu unterrichten**.

### 17. Karfreitagliturgie

Im Hinblick auf die kommende Karwoche sind bei der Feier der Karfreitagliturgie unbedingt die liturgischen Normen der Kirche zu beachten, die ihren Niederschlag in den liturgischen Büchern der Kirche finden, insbesondere dem Messbuch, das vom Heiligen Stuhl herausgegeben worden ist. Die Feier vom Leiden und Sterben Christi

besteht aus drei Teilen: Wortgottesdienst, Kreuzverehrung, Kommunion. Es ist nicht zulässig, dass vom Zelebranten eigenmächtig bestimmte Teile weggelassen werden. „Die Regelung der hl. Liturgie hängt einzig von der Autorität der Kirche ab, und zwar liegt diese beim Apostolischen Stuhl und nach Maßgabe des Rechts beim Bischof.“ (Nr. 14, Instr. Redemptionis Sacramentum)

Deshalb ist bei der Karfreitagsliturgie die vom Messbuch vorgesehene Kommunionausteilung einzuhalten. Dies auch im Hinblick auf die Einheit der Kirche, die eben auch ihren Ausdruck in der hl. Liturgie findet. Denn es gilt: „Die Christgläubigen haben das Recht, dass die kirchliche Autorität die hl. Liturgie vollständig und wirksam regelt, damit die Liturgie niemals als Privatbesitz von irgendjemanden, weder des Zelebranten noch der Gemeinde, in der die Mysterien gefeiert werden, betrachtet werde.“ (Nr. 18, Instr. Redemptionis Sacramentum)

## 18. Portiunkula-Abläss

Nach den Bestimmungen der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Januar 1967 kann der Portiunkula-Abläss in allen Pfarrkirchen gewonnen werden, so dass sich eine diesbezügliche Eingabe erübrigt. Sollte jedoch das Ablassprivileg auch für andere Kirchen und Kapellen (für deren rechtmäßigen Benützer) in Anspruch genommen werden, so müsste, falls das Privileg abgelaufen ist oder im laufenden Jahr abläuft, eine diesbezügliche Eingabe bis **02.05.2026** an das Bischöfliche Ordinariat in Augsburg erfolgen.

## 19. Firmpfan 2026 – Nachtrag

### Dekanat Neuburg-Schrobenhausen

Änderung der Uhrzeit

**Neuburg, Heilig Geist, 15.05.2026, 09:00 Uhr (1. Termin) und 11:15 Uhr (2. Termin)**

für die Pfarreiengemeinschaft Neuburg St. Peter/Hl. Geist

Firmpfander: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

## **20. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Augsburg vom 01.12.2019 – (§ 29-KDG-DVO)**

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Augsburg (§ 29-KDG-DVO)**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Augsburg vom 01.12.2019 (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2019, Nr. 15 vom 12. November 2019, Seite 523 ff.) wird wie folgt geändert:

**In § 1 wird nach Abs. (3) ein neuer Abs. (4) wie folgt eingefügt:**

- (4) Soweit die Diözese Augsburg Aufgaben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde an öffentlich-rechtlich verfasste kirchliche Rechtsträger delegiert hat, so kann sie an diese einzelne oder mehrere Verarbeitungsgegenstände nach (1) lit. a) bis k) übertragen. Mit Übertragung der Verarbeitungsgegenstände treten die delegierten öffentlich-rechtlich verfassten Rechtsträger an die Stelle der Diözese Augsburg nach (1) Satz 1.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

## **21. Stabsstelle P–A–I**

### **DEKRET**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 wurde der Fachbereich Prävention mit den Bereichen Anerkennungsleistungen und Intervention zur

#### **Stabsstelle P–A–I**

zusammengelegt. Diese Stabsstelle wurde direkt der Leitung der Hauptabteilung VIII – Zentrale Dienste zugeordnet.

Die Leitung der Stabsstelle wird mit Wirkung zum 01.03.2026

#### **Herrn Stefan Frühwald und Frau Ruth Hoffmann**

in Kooperation, neben ihren jeweils weiteren Aufgaben, übertragen.

Alle diesem Dekret entgegenstehenden Regelungen und Dekrete sind hiermit aufgehoben.

**Dr. Wolfgang Hacker**  
Generalvikar

**Kathrin Rommel**  
Notarin

# Ausschreibungen

## Ausschreibung von Pfarreiengemeinschaften zur Besetzung ab 1. September 2026

– Dokumentation –

Die betroffenen Priester haben die Stellenausschreibung per E-Mail erhalten. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt nachrichtlich.

Gesuche um Verleihung der Pfarreiengemeinschaften sind an den **Hochwürdigsten Herrn Bischof Dr. Bertram Meier** zu stilisieren und an das Bischöfliche Ordinariat Augsburg, Hauptabteilung I – Personal/Planung, Fronhof 4, 86152 Augsburg, zu schicken.

Endtermin für die Bewerbung: **10. April 2026**.

Die Bewerbung für die Pfarreiengemeinschaft Dürrlauingen ist an Seine Erlaucht Ulrich Graf Fugger von Glött zu stilisieren und an das Bischöfliche Ordinariat Augsburg, Hauptabteilung I – Personal/Planung, Fronhof 4, 86152 Augsburg, zu schicken.

Endtermin für die Bewerbung: **31. März 2026**.

**Bitte beachten:** Bezüglich pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden keine Angaben gemacht. Hier gilt als Richtwert der Orientierungsrahmen für Personalplanung pastoraler Berufe, der in jedem Pfarramt vorliegt.

(Legende: Pf = dazugehörige Pfarreien; E = Einrichtungen in der/den Pfarrei(en); Kiga = Kindergarten; Kita = Kindertagesstätte)

### 1. Pfarreiengemeinschaft Dürrlauingen, Dekanat Günzburg

*Pf:* Dürrlauingen - St. Nikolaus (Kath. 408),  
Waldkirch - Mariä Schmerzen mit Filiale  
Mönstetten - St. Johannes Baptist (Kath. 476),  
Winterbach - St. Gordian und Epimach (Kath. 233),  
Mindelaltheim - St. Mauritius mit Filiale  
Mindelaltheim - Hl.-Kreuz-Stiftung (Kath. 260),  
Rechbergreuthen - St. Nikolaus (Kath. 92).

*Präsentation:* S. E. Ulrich Graf Fugger von Glött.

2. **Pfarreiengemeinschaft Illertissen**, Dekanat Neu-Ulm

*Pf:* Illertissen - St. Martin mit Kuratie Betlinshausen - St. Johannes Baptist (Kath. 4.405),  
 Au - Mariä Himmelfahrt (Kath. 1.269),  
 Tiefenbach - St. Antonius (Einsiedler) (Kath. 922),  
 Jedesheim - St. Meinrad (Kath. 885).

*E:* 3 Kita.

3. **Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen a. d. Roth**, Dekanat Neu-Ulm

*Pf:* Pfaffenhofen a. d. Roth - St. Martin mit Filialen Niederhausen - St. Dominikus, Raunertshofen - St. Antonius von Padua, Roth - St. Leonhard, Diepertshofen - St. Ulrich (Kath. 2.524), Holzheim - St. Peter und Paul (Kath. 950), Beuren - St. Cosmas und Damian mit Filiale Balmertshofen - St. Michael (Kath. 432), Kadeltshofen-Remmeltshofen - St. Michael (Kath. 378).

*E:* 1 Kiga, 3 Kita.

4. **Pfarreiengemeinschaft Pfronten/Nesselwang**, Dekanat Markt-oberdorf

*Pf:* Pfronten - St. Nikolaus mit Filialen Pfronten-Kappel - St. Martin, Pfronten-Steinach - St. Michael, Pfronten-Ösch - St. Coloman, Pfronten-Kreuzegg - Zum Heiligen Kreuz, Pfronten-Rehbichl - St. Anna, Pfronten-Röfleuten - St. Johannes (Kath. 4.063), Nesselwang - St. Andreas mit Filialen Nesselwang - Maria Trost, Bayerstetten - St. Sebastian, Gschwend - St. Joseph, Wank - St. Johannes Baptist, Schneidbach - St. Anton (Kath. 1.963).

*E:* 2 Kiga, 1 Kita, 1 Kinderkrippe, 1 Kinderhort.

**5. Pfarreiengemeinschaft Röfingen**, Dekanat Günzburg

*Pf:* Röfingen - St. Margareta mit Filiale Roßhaupten -  
St. Leonhard (Kath. 731),  
Landensberg - Heilig Kreuz mit Filiale Glöttweng -  
St. Oswald (Kath. 429),  
Haldenwang - Maria Immaculata (Kath. 482),  
Konzenberg - Mariä Reinigung (Kath. 495),  
Hafenhofen - St. Peter und Paul mit Filiale  
Eichenhofen - St. Maria Magdalena (Kath. 369).

**6. Pfarreiengemeinschaft Schmutter-Lech**, Dekanat Donauwörth

*Pf:* Asbach-Bäumenheim - Maria Immaculata  
(Kath. 2.259),  
Mertingen - St. Martin mit Filiale Heiðesheim -  
St. Margaretha (Kath. 2.101),  
Oberndorf - St. Nikolaus mit Filiale Eggelstetten -  
St. Margareta (Kath. 1. 703),  
Druisheim - St. Vitus (Kath. 371).

*E:* 1 Kita.

**7. Pfarreiengemeinschaft Vöhringen**, Dekanat Neu-Ulm

*Pf:* Vöhringen - St. Michael (Kath. 3.701),  
Bellenberg - Unsere Liebe Frau vom Rosenkranz  
(Kath. 2.093),  
Illerberg - St. Martin (Kath. 1.124),  
Illerzell - St. Ulrich (Kath. 485).

*E:* 1 Kita.

**8. Pfarreiengemeinschaft Zusamaltheim**, Dekanat Dillingen

*Pf:* Zusamaltheim - St. Martin mit Filialen Roggden -  
St. Felizitas und Sontheim - St. Stephan (Kath. 1.196),  
Villenbach - St. Jakobus maj. (Kath. 540),  
Wengen - St. Michael mit Filiale Riedsend - St. Sebastian und Katharina (Kath. 308).

## Personalnachrichten

### In den Frieden des Herrn ist eingegangen:

**H. H. lic. iur. can. Klingenberg Klaus SAC**, Ordenspriester i. R. in Friedberg, geboren am 05.11.1941 in Danzig, Priesterweihe am 16.07.1967, gestorben am 27.02.2026.

Der Herr vergelte ihm seine treuen Dienste. Wir bitten um das Gebet für den Verstorbenen.

**R.I.P.**

### Ständiger Beraterstab zur Behandlung von Missbrauchsfällen

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat **Frau Gudrun Fackler** nach ihrem altersbedingten Ausscheiden als Mitglied im ständigen Beraterstab zur Behandlung von Missbrauchsfällen rückwirkend zum 31.12.2025 entpflichtet.

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat **Herrn Michael Triebs** auf dessen eigenen Wunsch als Mitglied im ständigen Beraterstab zur Behandlung von Missbrauchsfällen mit Wirkung vom 01.03.2026 entpflichtet.

### Entpflichtet wurden:

**H. H. Dr. Alfieri Francesco OFM** als Leiter der Italienischen Katholischen Mission Neu-Ulm (Dekanate Neu-Ulm, Günzburg, Mindelheim) mit Ablauf des 12.03.2026. Mit gleichem Datum endete sein Dienst in der Diözese Augsburg.

**H. H. Jose Jomi MSJ**, in Abstimmung mit H. H. Generalsuperior Kurrekattil Mathew MSJ, als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Illertissen, Dekanat Neu-Ulm, mit Ablauf des 31.07.2026. Mit gleichem Datum endet sein Dienst in der Diözese Augsburg.

**H. H. Kristopeit Matthias SAC**, in Abstimmung mit H. H. Vizeprovinzial Schacknies Björn SAC, von der seelsorglichen Mitarbeit in der Pfarreiengemeinschaft Seefeld/Wörthsee und in der Pfarreiengemeinschaft Ammersee-Ost, Dekanat Starnberg, mit Ablauf des 15.09.2026. Mit gleichem Datum endet sein Dienst in der Diözese Augsburg.

**H. H. Prof. em. Msgr. Dr. Sedlmeier Franz** von der seelsorglichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Lechhausen St. Pankratius/Unsere Liebe Frau, Dekanat Augsburg I, mit Ablauf des 31.03.2026.

**H. H. Varghese Vipin CST**, in Abstimmung mit H. H. Superior Sebastian Biju CST, als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Kaufbeuren, Dekanat Kaufbeuren, mit Ablauf des 23.03.2026. Mit gleichem Datum endet sein Dienst in der Diözese Augsburg.

### **Angewiesen wurden:**

**H. H. Kallukulangara Francis Linto CST**, in Abstimmung mit H. H. Superior Sebastian Biju CST, zur seelsorglichen Mithilfe in der **Pfarreiengemeinschaft Pfronten/Nesselwang**, Dekanat Marktobersdorf, mit Wirkung vom 04.03.2026 bis 30.09.2026.

**H. H. Mankudiyil Chackochan Bineesh MSJ** als Aushilfspriester in der **Pfarreiengemeinschaft Bissingen**, Dekanat Dillingen, mit Wirkung vom 15.03.2026 bis 30.08.2026.

---

Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat Augsburg,  
Fronhof 4, 86152 Augsburg,  
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg,  
Telefon: 0821 3166-0, E-Mail: [generalvikariat@bistum-augsburg.de](mailto:generalvikariat@bistum-augsburg.de).

Das Amtsblatt wird im Internet auf der Webseite der Diözese Augsburg  
<https://bistum-augsburg.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische  
PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.